

Anlage 1

Zweihundertsiebenundzwanzigste Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln vom 28. Februar 2005 über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen

vom

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung am _____ aufgrund der §§ 2 und 8 Absatz 1 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW 1969, S. 712/SGV NRW 610) in Verbindung mit §§ 7 und 77 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666/SGV NRW 2023) und § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 (ABI. Stadt Köln 2005, S. 116, 2010, S. 450) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

§ 1

Für die in den nachstehend aufgeführten Straßen vorgesehenen straßenbaulichen Maßnahmen werden gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG NRW für straßenbauliche Maßnahmen vom 28.02.2005 folgende Festlegungen getroffen:

1. Maastrichter Straße (Stadtbezirk 1)

in dem Straßenabschnitt

von Hohenzollernring
bis Brüsseler Platz

Hauptgeschäftsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 4

Erneuerung der Straßenentwässerung durch Erneuerung des Mischwasserkanals und Anschluss der Straßenabläufe.

2. Brohler Straße (Stadtbezirk 2)

in dem Straßenabschnitt

von Kreisverkehr Hoffmann-von-Fallersleben-Straße/Brohler Straße
bis Bonner Straße/Bayenthalgürtel

Anliegerstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 1

Erneuerung und Verbesserung der Fahrbahn durch erstmaligen Einbau einer Frostschuttschicht und einer Schottertragschicht, Neuverlegung der Pflasterdecke und der Rinnenführung bei weitgehender Wiederverwendung des vorhandenen Pflasters sowie Ein- und Umbau von Straßenabläufen unter Beibehaltung der asphaltierten Einmündungsbereiche an der Bonner Straße und am Bayenthalgürtel.

3. Robert-Bosch-Straße

(Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Edsel-Ford-Straße
bis Feldkasseler Weg

Haupterschließungsstraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
schicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Einbau einer Asphaltarmierung.

4. Robert-Bosch-Straße

(Stadtbezirk 6)

in dem Straßenabschnitt

von Feldkasseler Weg
bis Morsestraße

Haupterschließungsstraße nach § 3 Absatz 2 Ziffer 2

Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphaltbinder-
schicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Einbau einer Asphaltarmierung von Feld-
kasseler Weg bis ca. 40 m südöstlich der Morsestraße.

§ 2

Die 223. Satzung über die Festlegungen gemäß § 8 der Satzung der Stadt Köln (vom
28.02.2005) über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Absatz 1 Satz 2 KAG für straßenbau-
liche Maßnahmen vom 01.08.2012 (Amtsblatt der Stadt Köln 2012, S. 727) wird wie folgt ge-
ändert:

In **§ 1 Ziffer 10**

Birkenweg/Rotdornweg

(Stadtbezirk 6)

wird im Maßnahmentext der Satz 2

„Erneuerung der Fahrbahn im Rotdornweg von Birkenweg bis zum Grundstück Rotdornweg
1 ausschließlich durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Schotter-
tragschicht, Erneuerung der Rinnenführung sowie Ein- bzw. Umbau von Straßenabläufen.“

zusätzlich eingefügt.

§ 3

Diese Satzung tritt wie folgt in Kraft:

§ 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum **01.09.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffer 2 tritt rückwirkend zum **01.01.2012** in Kraft.

§ 1 Ziffern 3 und 4 treten rückwirkend zum **01.09.2008** in Kraft.

§ 2 tritt rückwirkend zum **16.08.2012** in Kraft.